

# Hartmannbund-Hauptversammlung 2018

## Beschluss Nr. 7

### Keine Befristung von vertragsärztlichen Zulassungen

Die Hauptversammlung des Hartmannbundes fordert den Gesetzgeber auf, zunehmenden Forderungen nach einer prinzipiellen Befristung von vertragsärztlichen Zulassungen nicht nachzukommen, um die Planungssicherheit für Praxisinhaber und niederlassungswillige Ärzte nicht noch weiter zu beschneiden. Was Praxiseigentümer im Rahmen ihrer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit geschaffen haben, muss bei ihrem Ausscheiden aus der aktiven vertragsärztlichen Tätigkeit wirtschaftlich verwertbar bleiben.

#### Begründung:

Sowohl das aktuelle Gutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen als auch das kürzlich veröffentlichte Gutachten der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Weiterentwicklung der Bedarfsplanung im Auftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses diskutieren zeitlich befristete Zulassungen, beispielsweise auf 30 Jahre bei MVZs und BAGs, bei einzelnen Vertragsärzten bis zur Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die Arztsitzvergabe an die Verpflichtung zur Erbringung eines bestimmten, insbesondere grundversorgenden Leistungsspektrums zu koppeln. Dies würde weit über die bisher bereits existierenden Befristungsmöglichkeiten<sup>1</sup> bzw. das bei der Sitzvergabe maßgebliche Kriterium der Bereitschaft zur Erfüllung besonderer Versorgungsaufträge<sup>2</sup> hinausgehen.

Befristete Zulassungen sind wirtschaftlich und eigentumsrechtlich inakzeptabel, würden sie doch den bisher möglichen (und bei allen wirtschaftlichen Entscheidungen berücksichtigten) Verkauf der Praxis bzw. des Sitzes künftig unmöglich machen. Erforderliche Investitionen, insbesondere in den letzten Niederlassungsjahren, würden so weiter erschwert und der Investitionsstau in den Praxen weiter verschärft. Durch Schließung und Nichtnachbesetzung nach Zulassungsablauf würde in den betreffenden Zulassungsbezirken die Versorgung verschlechtert. Zudem würde die Motivation junger Ärzte, sich niederzulassen, generell und nachhaltig gedämpft und damit die Versorgungsprobleme in der ambulanten Versorgung weiter zementiert. Im Gegenzug kann nicht sichergestellt werden, dass niederlassungswillige Ärzte durch derartige Maßnahmen tatsächlich in Regionen ausweichen, in denen Niederlassungen ausdrücklich gewünscht sind.

Berlin, 17. November 2018

---

<sup>1</sup> § 98 Abs. 2 Nr. 12 SGB V, § 19 Abs. 4 Ärzte-ZV

<sup>2</sup> § 103 Abs. 4 Satz 5 Nr. 7 SGB V